



1. JULI 2022

# SCHÜLERVERTRETUNGSORDNUNG

## DES GYMNASIUMS CAROLINUM OSNABRÜCK

AUFGABEN UND ZIELE  
GESCHÄFTSORDNUNGEN

GEMÄß DES NIEDERSÄCHSISCHEN SCHULGESETZES  
§72 BIS §87

1. FASSUNG

GYMNASIUM CAROLINUM OSNABRÜCK  
GROßE DOMSFREIHEIT 1  
49074 OSNABRÜCK  
NIEDERSACHSEN

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	3
Erläuterung .....	3
Übergangsvorschriften .....	3
§1    Allgemeines .....	4
1.1    Vertretung der Schülerschaft .....	4
1.2    Aufgaben und Ziele .....	4
1.3    Umsetzung der Aufgaben und Ziele .....	4
§2    Gremien.....	5
2.1    Klassenrat .....	5
2.2    Kursrat .....	6
2.3    Jahrgangversammlung .....	7
2.4    Schülervollversammlung .....	8
2.5    Schülerrat.....	10
2.6    Schülerverwaltung / SV .....	12
§3    Ämter.....	14
3.1    Klassensprecher .....	14
3.2    Kurssprecher .....	14
3.2.1    Leistungskursprecher.....	14
3.2.2    Grundkursprecher.....	14



3.3	Jahrgangssprecher .....	15
3.4	Fachkonferenzvertreter .....	15
3.5	Schülervertreter.....	15
3.5.1	Schulvorstand .....	15
3.5.2	Stadtschülerrat .....	15
3.5.3	Interessensvertreter.....	15
3.6	Schülervertretungslehrer.....	15
3.7	Schülersprecher .....	16
§4	Rahmenbedingungen .....	17
4.1	Schüleretat.....	17
4.2	Schülervertretungsordnung.....	17
§5	Unabhängige Interessensvertretung.....	18
5.1	Schülergruppen.....	18
5.2	Schülerzeitungen .....	18
5.3	Arbeitsgemeinschaften.....	18
	Beschluss .....	19
	Grundlage .....	19

## Präambel

Grundlage der Schülervertretungsordnung des Gymnasiums Carolinum Osnabrück ist das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG), genauer den „Auszug - Vierter Abschnitt: Schülervertretungen, Schülergruppen, Schülerzeitungen (§72-§87)“ betreffend.

Zur Barrierefreiheit und allgemeinen Verständlichkeit in Gesetzes- und Ordnungstexten wird in allen folgenden Formulierungen auf Nominierungen von personenbezeichnenden Substantiven verzichtet und für Pronomen das maskuline Genus genutzt. Alle Ämter müssen geschlechtsunabhängig (m/w/d) besetzt werden. Eine vorgegebene paritätische Besetzung ist auf allen Ebenen unzulässig. Es gelten die allgemeinen Wahlgrundsätze „allgemein, unmittelbar, frei, geheim und gleich“ der Bundesrepublik Deutschland.

## Erläuterung

Nach §79 ist jedes Gremium der Schülerschaft aufgerufen, sich eine eigene Geschäftsordnung zugeben. Dieser Vorgabe entsprechend geben wir unseren Gremien mit dieser Ordnung jeweils eine Geschäftsordnung. Darüber hinaus halten wir in unserer Ordnung die Aufgaben der einzelnen Ämter und weitere Möglichkeiten für die Schülerbeteiligung fest.

Die Geschäftsordnungen der Klassen-, Kurs- oder Jahrgangsräte dürfen den Vorgaben der Schülervertretungsordnung nicht widersprechen. Jeder Klassen-, Kurs- oder Jahrgangsrat kann sich über die Schülervertretungsordnung und die entsprechenden Mustergeschäftsordnungen hinaus weitere Aufgaben oder Ordnungen geben.

Bezüge auf Paragraphen/Querverweise innerhalb der Schülervertretungsordnung sind farblich gekennzeichnet und einstellig §[x]. Verweise auf das Niedersächsische Schulgesetz werden nicht farbig hervorgehoben und sind zweistellig §[xx]. In der digitalen Version können die blau hinterlegten Querverweise durch Anklicken wie Verlinkungen genutzt werden.

## Übergangsvorschriften

Die Schülervertretungsordnung tritt nach Beschluss durch den Schülerrat am 01.07.2022 in Kraft. Die Schülervertretungsordnung ist ab dem Schuljahr 2022/23 verpflichtend auf Klassen- und Kursebene anzuwenden. Auf Schülerratsebene gilt die Schülervertretungsordnung ab dem 02.07.2022 verpflichtend. Die Regelungen zu den Wahlen der einzelnen Ämter treten ab dem Schuljahr 2022/23 in Kraft.

## §1 Allgemeines

### 1.1 Vertretung der Schülerschaft

Die Schülerschaft des Gymnasiums Carolinum Osnabrück setzt sich aus allen Schülern der Jahrgänge 5-13 zusammen. Diese sollen nach den Vorgaben dieser Schülervertretungsordnung möglichst gut vertreten werden.

### 1.2 Aufgaben und Ziele

Ziele und Aufgaben der Schülervertretung sind insbesondere:

- a. allgemeine Anliegen, Positionen und Interessen der Schülerschaft repräsentieren
- b. Projekte zur Verbesserung und Optimierung des Schulalltags umsetzen
- c. im ständigen Austausch mit der Schülerschaft stehen
- d. handeln im Sinne des Umwelt- und Klimaschutzes
- e. Eintreten für gleichberechtigte Beteiligung am Schulalltag und Unterricht aller Schüler
- f. Eintreten für Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit aller Schüler

### 1.3 Umsetzung der Aufgaben und Ziele

Die Schülervertretung wird von der Schülerschaft selbstorganisiert und die damit einhergehende Eigenverantwortung wahrgenommen. Alle Klassen und Kurse wählen entsprechende Vertreter für ihre Interessen. Die Umsetzung erfolgt insbesondere durch Beteiligung an Fach- und Gesamtkonferenzen, an Schulvorstandssitzungen und im Stadtschülerrat. Außerdem sucht die Schülervertretung den regelmäßigen Austausch mit der Schulleitung. Der Schülervertretungslehrer unterstützt die Arbeit der Schülervertreter als Kommunikator zwischen Schüler- und Lehrerschaft.

Damit dies gelingt, sollen möglichst wenige Ämter unter §3 vakant bleiben.

## §2 Gremien

### 2.1 Klassenrat

Alle Schüler einer Klasse bilden einen Klassenrat.

#### 2.1.1 Aufgaben

- a. Wahl der zwei Klassensprecher zu Beginn des Schuljahres
- b. Wahl eines Stellvertreters der Klassensprecher zu Beginn des Schuljahres
- c. Beratung der Klassensprecher
- d. Mitteilen von Missständen im Schulalltag
- e. Organisation von klasseninternen Veranstaltungen
- f. Beteiligung an Schulveranstaltungen

#### 2.1.2 Mustergeschäftsordnung

1. Der Klassenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Schüler einer Klasse anwesend sind.
2. Der Klassenrat beschließt mit der einfachen Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Anliegen als abgelehnt.
3. Abstimmungen sind grundsätzlich offen, ein Antrag auf geheime Abstimmungen kann jederzeit gestellt werden.
4. Wahlen finden immer geheim statt.
5. Der Klassenrat wählt in einem Wahlgang zwei Klassensprecher und den Stellvertreter der Klassensprecher. Die Ämter werden entsprechend der einfachen Mehrheit an die drei Kandidaten mit den meisten Stimmen vergeben, bei Gleichstand findet eine Stichwahl statt.

## 2.2 Kursrat

Alle Schüler eines Kurses bilden einen Kursrat.

### 2.2.1 Aufgaben

- a. Wahl des Kurssprechers zu Beginn des Schuljahres
- b. Wahl eines Stellvertreters des Kurssprechers zu Beginn des Schuljahres
- c. Beratung des Kurssprechers
- d. Mitteilen von Missständen im Schulalltag
- e. Organisation von kursinternen Veranstaltungen
- f. Beteiligung an Schulveranstaltungen

### 2.2.2 Mustergeschäftsordnung

1. Der Kursrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Schüler eines Kurses anwesend sind.
2. Der Kursrat beschließt mit der einfachen Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Anliegen als abgelehnt.
3. Abstimmungen sind grundsätzlich offen, ein Antrag auf geheime Abstimmungen kann jederzeit gestellt werden.
4. Wahlen finden immer geheim statt.
5. Der Kursrat wählt in einem Wahlgang einen Kurssprecher und den Stellvertreter des Kurssprechers. Die Ämter werden entsprechend der einfachen Mehrheit an die zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen vergeben, bei Gleichstand findet eine Stichwahl statt.

## 2.3 Jahrgangversammlung

Alle Schüler des 12. bzw. 13. Jahrgangs sind Teil der jeweiligen Jahrgangversammlung.

### 2.3.1 Aufgaben

- a. Wahl von zwei Jahrgangssprechern zu Beginn des 12. Schuljahres
- b. Beratung der Jahrgangssprecher
- c. Mitteilen von Misständen im Schulalltag
- d. Organisation von jahrgangsinternen Veranstaltungen
- e. Bildung von Komitees zur Planung der Abiturfeierlichkeiten
- f. Abstimmen über Vorschläge der einzelnen Komitees

### 2.3.2 Mustergeschäftsordnung

1. Die Jahrgangversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Schüler eines Jahrgangs anwesend sind.
2. Die Jahrgangversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Anliegen als abgelehnt.
3. Abstimmungen sind grundsätzlich offen, ein Antrag auf geheime Abstimmungen kann jederzeit gestellt werden.
4. Wahlen finden immer geheim statt.
5. Die Jahrgangversammlung wählt in einem Wahlgang zwei Jahrgangssprecher. Die Ämter werden entsprechend der einfachen Mehrheit an die zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen vergeben, bei Gleichstand findet eine Stichwahl statt.



## 2.4 Schülervollversammlung

1. Alle Schüler der Jahrgänge 5-13 sind Teil der Schülervollversammlung.
2. Die ordentliche Schülervollversammlung findet mindestens schuljährlich statt. Sie wird von der Schülerverwaltung vorbereitet und ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Einladung in Textform unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an die Teilnahmeberechtigten einzuberufen.
3. Der gewählte Sitzungsleiter leitet und moderiert die Schülervollversammlung.
4. Der Schülersprecher muss eine außerordentliche Schülervollversammlung einberufen, wenn dies von der Mehrheit der Mitglieder der Schülerverwaltung gefordert oder in Textform von mindestens 50 Mitgliedern der Schülervollversammlung unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird.
5. Die außerordentliche Schülervollversammlung muss spätestens zwei Monate nach Antragsstellung stattfinden und ist spätestens zwei Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die Teilnahmeberechtigten einzuberufen.

### 2.4.1 Aufgaben

- a. Wahl mindestens eines Sitzungsleiters
- b. Wahl eines Schriftführers
- a. Beratung des Schülerrates
- b. Beratung der Schülerverwaltung
- c. Diskussion von schulweiten Themen mit besonderer Dringlichkeit
- d. Mitteilen von Missständen im Schulalltag
- e. Organisation von Schülerveranstaltungen
- f. Beteiligung an Schulveranstaltungen
- g. Aktive Mithilfe bei Schulveranstaltungen
- h. Mitgestaltung von Schulveranstaltungen

### 2.4.2 Geschäftsordnung

1. Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der gewählten Teilnehmer anwesend sind und ordnungsgemäß eingeladen wurde.
2. Der Schülerverwaltung obliegt das Vorschlagsrecht für den Sitzungsleiter und den Schriftführer.
3. Alle Teilnahmeberechtigten sind redeberechtigt und können sich auf die Rednerliste zu einem Tagesordnungspunkt setzen lassen.
4. Über die Schülervollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und Diskussionen festhält. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter, dem Schülersprecher und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muss allen Teilnahmeberechtigten der Schülervollversammlung zur Verfügung gestellt werden.
5. Jeder Teilnahmeberechtigte kann jederzeit einen der folgenden Anträge stellen.
  - a. Antrag auf Schluss der Diskussion und Abstimmung
  - b. Antrag auf Vertagung der Diskussion
  - c. Antrag auf Überweisung des Verhandlungsgegenstandes an den Schülerrat oder die Schülerverwaltung

## 2.5 Schülerrat

1. Der Schülerrat ist das höchste Entscheidungsgremium der Schülerschaft.
2. Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle gewählten Klassensprecher und Kurssprecher der reinen Leistungskurse des Carolinum.
3. Teilnahmeberechtigt sind ferner der Schülerratslehrer, der Schulleiter sowie Gäste auf Einladung der Schülerverwaltung.
4. Teilnahmeberechtigt an Schülerratssitzungen mit Wahlen sind darüber hinaus alle Kandidaten für zu wählende Ämter durch den Schülerrat (§3).
5. Der gewählte Sitzungsleiter leitet und moderiert die Schülerratssitzung.
6. Die ordentliche Schülerratssitzung findet mindestens schuljährlich statt. Sie wird von der Schülerverwaltung vorbereitet und ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Einladung in Textform unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an die Teilnahmeberechtigten einzuberufen. Ein Antrag auf Änderung der Schülervertretungsordnung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden.
7. Der Schülersprecher muss eine außerordentliche Schülerratssitzung einberufen, wenn dies entweder von der Mehrheit der Mitglieder der Schülerverwaltung gefordert oder in Textform von mindestens 10 der gewählten Mitglieder des Schülerrats unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird.
8. Die außerordentliche Schülerratssitzung muss spätestens zwei Monate nach Antragsstellung stattfinden und ist spätestens zwei Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die Teilnahmeberechtigten einzuberufen.

### 2.5.1 Aufgaben

- c. Wahl eines Sitzungsleiters
- d. Wahl eines Schriftführers
- e. Wahl eines Schülersprechers für ein Schuljahr
- f. Wahl des stellvertretenden Schülersprechers für ein Schuljahr
- g. Wahl von drei Mitgliedern des Schulvorstandes für ein Schuljahr
- h. Wahl eines Delegierten in den Stadtschülerrat für ein Schuljahr
- i. Wahl von mindestens acht Interessensvertreter in die Schülerverwaltung für ein Schuljahr
- j. Wahl von jeweils zwei Mitgliedern der Fachkonferenzen für ein Schuljahr
- k. Wahl eines Schülervertretungslehrer für vier Schuljahre
- l. Erarbeitung von grundlegenden Positionen der Schülerschaft
- m. Festlegung von Zielen der Schülerschaft
- n. Beschluss über die Verwendung des Schüleretats
- o. Erteilung von Arbeitsaufträgen an den Schülersprecher und die Schülerverwaltung
- p. Beschluss von Änderungen an der Schülervertretungsordnung

## 2.5.2 Geschäftsordnung

6. Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der gewählten Teilnehmer anwesend sind und ordnungsgemäß eingeladen wurde.
7. Der Schülerversetzungsverwaltung obliegt das Vorschlagsrecht für den Sitzungsleiter und den Schriftführer.
8. Antragsberechtigt sind alle gewählten Mitglieder. Anträge, die bis spätestens eine Woche vor der Versammlung in Textform bei der Schülerversetzungsverwaltung eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn dies die Sitzung mehrheitlich beschließt. Anträge auf Änderung der Schülerversetzungsordnung müssen mit der Einladung im Wortlaut bekannt gegeben werden.
9. Die Schülerratssitzung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Sitzung eine geheime Abstimmung verlangt.
10. Wahlen im Schülerrat erfolgen immer geheim.
11. Der Schülersprecher, sein Stellvertreter und der Schülerversetzungslehrer sind in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen) auf sich vereinigt. Stehen bei einem gesonderten Wahlgang mehrere Kandidaten zur Wahl und erhält keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit), so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
12. Die Ämter der Schülerversetzungsverwaltung werden in gesonderten Wahlgängen für die einzelnen Amtstypen entsprechend der einfachen Mehrheit an die Kandidaten mit den meisten Stimmen vergeben. Bei Gleichstand finden Stichwahlen statt.
13. Jeder Teilnahmeberechtigte kann jederzeit einen der folgenden Anträge stellen.
  - a. Antrag auf Schluss der Diskussion und Abstimmung
  - b. Antrag auf Vertagung der Diskussion
  - c. Antrag auf Überweisung des Verhandlungsgegenstandes an den Schülerrat oder die Schülerversetzungsverwaltung
14. Über die Schülerratssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter, dem Schülersprecher und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muss allen Teilnahmeberechtigten der Schülervollversammlung zur Verfügung gestellt werden.

## 2.6 Schülerverwaltung / SV

1. Der Schülerverwaltung gehören neben dem Schülersprecher, seinem Stellvertreter, den Schulvorstandsmitgliedern und dem Stadtschülerratsvertreter die Interessensvertreter an. Die Schülerverwaltung kann Gäste einladen.
2. Es werden vom Schülerrat entsprechend viele Interessensvertreter gewählt, sodass die Mitgliederanzahl der Schülerverwaltung 14 Schüler umfasst.
3. Anträge an die Schülerverwaltung können von den Mitgliedern der Schülerschaft gestellt werden.
4. Sitzungen der Schülerverwaltung werden vom Schülersprecher geleitet, dieser lädt ebenfalls alle Mitglieder ordnungsgemäß ein. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden. Der Schülersprecher muss eine Sitzung der Schülerverwaltung einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Schülerverwaltung verlangt wird. Alternativ kann diese in regelmäßigen Abständen stattfinden.

### 2.6.1 Aufgaben

Zwischen den Schülerratssitzungen nimmt die Schülerverwaltung grundsätzlich die Aufgaben des Schülerrates wahr. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich dem Schülerrat vorbehaltenen Aufgaben wie Wahlen und Ordnungsänderungen.

Der Schülerverwaltung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Beratung des Schülersprechers
- b. Erteilung von Arbeitsaufträgen an den Schülersprecher
- c. Weiterentwicklung der Interessensvertretung der Schülerschaft
- d. Organisation der Schülervertretung an der Schule gemäß der Schülervertretungsordnung
- e. Erstellung eines Haushaltsplans für den Schüleretat
- f. Vorbereitung und Organisation der Schülerratssitzungen
- g. Stellen des Antrags auf Anpassung der Schülervertretungsordnung nach Änderungen der Vorgaben für die Schülervertretung an Schulen durch das Kultusministerium Niedersachsen
- h. Aufbereitung von Themen für den Stadtschülerrat oder den Schulvorstand
- i. Wahl des kommissarischen Schülersprechers
- j. Organisation und Planung des jährlichen „Paulinum-Carolinum Fußballspiel“
- k. Mitgestaltung der Projektstage

## 2.6.2 Geschäftsordnung

1. Die Schülerverwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und alle Mitglieder eingeladen wurden.
2. Die Schülerverwaltung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden des Schülersprechers und seines Stellvertreters wählt die Schülerverwaltung einen kommissarischen Schülersprecher bis zur nächsten Schülerratssitzung.

## §3 Ämter

Alle von Schülern besetzten Ämter, mit Ausnahme der Jahrgangssprecher der Jahrgänge zwölf und dreizehn sowie der Leistungskurssprecher, werden auf ein Schuljahr gewählt.

Personen scheiden aus ihrem Amt aus:

1. wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden.
2. wenn sie von ihrem Amt zurücktreten.
3. wenn sie die Schule nicht mehr besuchen.
4. wenn sie dem organisatorischen Bereich, für den sie gewählt worden sind, nicht mehr angehören.

### 3.1 Klassensprecher

Jede Klasse muss zu Beginn des Schuljahres zwei Klassensprecher und einen Stellvertreter für ein Schuljahr wählen. Die Klassensprecher vertreten die Klasse gegenüber den Lehrern der Klasse und der Klassenleitung sowie im Schülerrat. Die Klassensprecher sind zur Informationsweitergabe der Schülerratsbeschlüsse an ihre Klasse verantwortlich. Neben den beiden Klassensprechern nimmt der Stellvertreter an den Zeugniskonferenzen teil.

### 3.2 Kurssprecher

#### 3.2.1 Leistungskurssprecher

Jeder Leistungskurs muss zu Beginn des Jahrgangs zwölf einen Kurssprecher und einen Stellvertreter für zwei Schuljahre wählen. Der Leistungskurssprecher vertritt den Kurs gegenüber dem Kurslehrer und im Schülerrat. Der Leistungskurssprecher ist zur Weitergabe der Schülerratsbeschlüsse an seinen Kurs verantwortlich.

#### 3.2.2 Grundkurssprecher

Jeder Grundkurs kann zu Beginn des Schuljahres einen Kurssprecher und einen Stellvertreter für ein Schuljahr wählen. Der Grundkurssprecher vertritt den Kurs gegenüber dem Kurslehrer.

### 3.3 Jahrgangssprecher

Jeder Jahrgang zwölf muss zu Beginn des Schuljahres zwei Jahrgangssprecher für die kommenden zwei Schuljahre wählen. Die Jahrgangssprecher vertreten den Jahrgang gegenüber der Schulleitung bezüglich der Organisation der Abiturfeierlichkeiten und der Unterrichtsversorgung.

Des Weiteren müssen die Jahrgangssprecher die erste Jahrgangversammlung des kommenden Jahrgangs zwölf zu Beginn des kommenden Schuljahres organisieren, leiten und moderieren.

### 3.4 Fachkonferenzvertreter

Die Fachkonferenzvertreter vertreten die Schülerschaft gegenüber den Fachlehrern in der Fachkonferenz.

### 3.5 Schülervertreter

Die Schülervertreter sind automatisch Mitglieder der Schülerverwaltung und der Gesamtkonferenz.

#### 3.5.1 Schulvorstand

Die drei Schulvorstandmitglieder vertreten die Schülerschaft gegenüber dem Schulvorstand.

#### 3.5.2 Stadtschülerrat

Der Stadtschülerratsvertreter vertritt die Schülerschaft des Carolinum im Stadtschülerrat.

#### 3.5.3 Interessensvertreter

Die Interessensvertreter tragen die Interessen der Schülerschaft in die Schülerverwaltung.

### 3.6 Schülervertretungslehrer

Der Schülervertretungslehrer dient als Kommunikator zwischen Schülerrat bzw. -verwaltung und der Lehrerschaft bzw. Schulleitung. Er kann als Berater zu den Schülerverwaltungssitzungen hinzugezogen werden. Weiter unterstützt er bei Schülerratssitzungen und Veranstaltungen der Schülerverwaltung.



### 3.7 Schülersprecher

Der Schülersprecher dient als Kommunikatoren zwischen Schülerrat bzw. -verwaltung und der Lehrerschaft bzw. Schulleitung. Der Schülersprecher ist für die Interessenvertretung der Schülerschaft an der Schule verantwortlich.

Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Organisation und Verantwortung der Arbeit in der Schülerverwaltung
- b. Bestellung von ausreichend Schülervertretern
- c. Umsetzung der „Aufgaben und Ziele der Schülervertretung“ in der Arbeit der Schülervertretung
- d. Interessenvertretung der Schülerschaft in den Gremien der Schule
- e. Verantwortung des Schüleretats
- f. Fristgerechte Meldung der Delegierten für den Schulvorstand, den Stadtschülerrat und die Fachkonferenzen

Der Schülersprecher wird im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter vertreten. Der Schülersprecher kann Aufgaben delegieren. Ausgenommen hiervon sind die Aufgaben e) und f).

## §4 Rahmenbedingungen

### 4.1 Schüleretat

1. Der Schulträger stellt der Schülerschaft einen angemessenen eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Der Schülersprecher ist für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber dem Schulträger verantwortlich.
2. Über den Schüleretat verfügt der Schülerrat in eigener Verantwortung. Die Schülerverwaltung entwickelt einen Haushaltsplan für das kommende Schuljahr, welcher vom Schülerrat zu Beginn des Schuljahres beschlossen wird. Die Verwendung der Mittel darf dem Bildungsauftrag der Schule nicht zuwiderlaufen.
3. Öffentliche Zuschüsse oder Spenden an die Schülerschaft erhöhen den Schüleretat und dürfen entgegengenommen werden. Trotzdem muss der Schülerrat unabhängig von Spendern und Sponsoren entscheiden und handeln.
4. Darüber hinaus können die Schulträger Zuschüsse zu den Kosten leisten, die der Schülervertretung durch ihre Tätigkeit im Rahmen des Niedersächsischen Schulgesetzes entstehen.

### 4.2 Schülervertretungsordnung

1. Die Schülervertretungsordnung wird vom Schülerrat beschlossen. Änderungen der Schülervertretungsordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen vom Schülerrat beschlossen werden.
2. Solange eine Klasse, ein Kurs oder ein Jahrgang keine eigene Geschäftsordnung beschließt, gilt für diese gemäß [§2.1.2](#), [§2.2.2](#), [§2.3.2](#) der Schülervertretungsordnung die Mustergeschäftsordnung für Klassen- oder Kursräte bzw. Jahrgangversammlungen der Schülervertretungsordnung. Anderweitig beschlossene Geschäftsordnungen dürfen der jeweiligen Mustergeschäftsordnung und der Schülervertretungsordnung insgesamt nicht widersprechen.
3. Die Schülervertretungsordnung muss für alle Personen am Gymnasium Carolinum Osnabrück öffentlich zugänglich und mit möglichst geringen Hürden zur Verfügung gestellt werden.
4. Die Schülervertretungsordnung und eine Änderung dieser muss nach dem Beschluss durch die Schülerratssitzung der Gesamtkonferenz vorgestellt und durch diese zur Kenntnis genommen werden.

## §5 Unabhängige Interessensvertretung

### 5.1 Schülergruppen

1. Schüler können sich zu einer Schülergruppe zur Verfolgung von Zielen zusammenschließen, die innerhalb des Bildungsauftrags der Schule liegen. Der Schulleiter gestattet ihnen die Benutzung von Schulanlagen und Einrichtungen der Schule, wenn nicht die Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule gefährdet ist oder Belange der Schule oder des Schulträgers entgegenstehen.
2. Schülergruppen, deren Mitglieder das 14. Lebensjahr vollendet haben, können in der Schule für eine bestimmte politische, religiöse oder weltanschauliche Richtung eintreten.

### 5.2 Schülerzeitungen

1. Schülerzeitungen und Flugblätter, die von Schülern einer oder mehrerer Schulen für deren Schülerschaft herausgegeben werden, dürfen auf dem Schulgrundstück verbreitet werden.
2. Die verantwortlichen Redakteure können sich von der Schule beraten lassen.
3. Schülerzeitungen und Flugblätter unterliegen dem Presserecht sowie den übrigen gesetzlichen Bestimmungen.

### 5.3 Arbeitsgemeinschaften

1. Arbeitsgemeinschaften die offiziell über die Schulleitung zu Beginn eines Schuljahres ausgeschrieben wurden, können ihre Interessen und Bedürfnisse gegenüber dieser äußern.
2. Benötigen Arbeitsgemeinschaften Räumlichkeiten für größere Veranstaltungen, wie Aufführungen, Präsentationen oder Konzerte, können sie diese Ansprüche gemäß [§5.1](#) der Schülervertretungsordnung einfordern.
3. Jede Arbeitsgemeinschaft ist berechtigt, sich über die schuleigenen Informationskanäle vorzustellen.

## Beschluss

Die kommissarische Schülerverwaltung stellte den Antrag auf „Beschluss der ersten Schülervertretungsordnung und aller zugehörigen Geschäftsordnungen für die einzelnen Gremien“ an den Schülerrat ordnungsgemäß entsprechend des Niedersächsischen Schulgesetzes am 30.06.2022.

Osnabrück, 30.06.2022

Ort, Datum

J. Seiler

Unterschrift Schülersprecher

Die Schülervertretungsordnung und alle zugehörigen Geschäftsordnungen wurden vom Schülerrat entsprechend dem Niedersächsischen Schulgesetzes am 01.07.2022 auf der Schülerratssitzung beschlossen.

Osnabrück, 01.07.2022

Ort, Datum

Moritz Huß

Unterschrift Sitzungsleitung

J. Seiler

Unterschrift Schülersprecher

Die Schülervertretungsordnung und alle zugehörigen Geschäftsordnungen wurden von der Gesamtkonferenz am 07.11.2022 zur Kenntnis genommen.

Osnabrück, 19.11.2022

Ort, Datum

U. Röllke

Unterschrift Schulleiter

## Grundlage

Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 03. März 1998 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013

- Auszug -

Vierter Abschnitt: Schülervertretungen, Schülergruppen, Schülerzeitungen (§72-§87)

<https://www.mk.niedersachsen.de/download/94731>



1. Fassung, verfasst zum 01.07.2022 von Moritz Huß